

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung der Stadt Sachsenheim für das  
Haushaltsjahr 2025**

**I.**

Die Haushaltssatzung samt Haushaltsplan wird auf Grund von § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**II.**

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Stadt Sachsenheim  
für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim am 06. Februar 2025 die

**Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024**

beschlossen:

**§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit folgenden Beträgen Euro

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	68.885.900
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	72.825.500
1.3	<b>Ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>- 3.938.600</b>
1.4	Abdeckung aus Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	<b>- 3.938.600</b>
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	<b>0</b>
1.9	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Saldo aus 1.5 und 1.8) von	<b>- 3.938.600</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit folgenden Beträgen

Euro

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	67.605.600
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	73.950.400
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/ -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>- 6.344.800</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	8.871.700
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	17.007.200
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>- 8.135.500</b>
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>- 14.480.300</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>0</b>
2.11	<b>Veranschlagte Änderung Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>- 14.480.300</b>

### **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Ablösung von inneren Darlehen aus Mitteln, die für die Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien erwirtschaftet wurden (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 Euro**

davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf

**0 Euro**

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **11.376.000 Euro**

### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

**5.000.000 Euro**

### III.

Das Landratsamt Ludwigsburg als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 02. April 2025, Az. L-02/902.41., gem. § 121 Abs. 2 GemO, die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt. Gleichzeitig wurde der durch Kredite zu finanzierende Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.650.000 € nach § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

### IV.

Die Haushaltssatzung samt Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 28.04.2025 bis zum 09.05.2025, je einschließlich, bei der Stadtverwaltung, Finanzen, Äußerer Schloßhof 3, Zimmer 2.09, öffentlich aus.

### V.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sachsenheim, 23.04.2025

Holger Albrich  
Bürgermeister